



II-4181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL
 GZ 70 0502/262-Pr.2/91

16. Dezember 1991
 A-1031 WIEN, DEN.....
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

1729/AB

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1991-12-16
 zu 1775/J

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 22. Oktober 1991 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1775/J betreffend Anhebung der Altlastensanierungsbeiträge gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es richtig, daß bis jetzt von Seiten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie kein Bericht vorgelegt wurde? Bis wann werden Sie dieser Pflicht nachkommen?
2. Wie hoch waren die Einnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz im Jahr 1990 und in den ersten 8 Monaten des Jahres 1991?
3. Ist es richtig, daß eine Anpassung der Altlastenbeiträge gesetzlich spätestens mit 1. 1. 1992 in Kraft treten müßte, und bis zu welchem Zeitpunkt beabsichtigen Sie, eine diesbezügliche Regierungsvorlage dem Nationalrat zuzuleiten?

- 2 -

ad 1

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 7. Juni 1989 (E 119 NR/17. GP) werde ich gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen einen Bericht hinsichtlich des Finanzierungsaufkommens aus dem Altlastensanierungsgesetz und der Verwendung der eingehobenen Altlastenbeiträge fristgerecht vorlegen.

Die gegenständliche Entschließung sieht einen zweijährigen Beobachtungszeitraum betreffend den Altlastenbeitrag vor. Diese Bestimmungen sind mit 1. Jänner 1990 in Kraft getreten. Die zweijährige Frist ist daher auch erst ab 1. Jänner 1990 und nicht vom Zeitpunkt der Verabschiedung der Entschließung zu berechnen.

Das Ziel der Entschließung ist es gewesen, nach einem Beobachtungszeitraum von zwei Jahren zu beurteilen, ob die angestrebte Höhe von S 390 Millionen jährlich erreicht wird oder, ob wegen wesentlicher Diskrepanzen zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Aufkommen eine Tarifanpassung erforderlich ist.

Darüber hinaus ist bei der Berechnung des Beobachtungszeitraumes zu beachten, daß die Beitragsschuld jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres entsteht und als Fälligkeitstag der zehnte Tag des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats normiert ist.

ad 2

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Zeitpunkte für Entstehung und Fälligkeit der Altlastenbeiträge ist zur Höhe der Einnahmen festzuhalten:

1990	142,629.541,25	öS
1991 (I-VIII)	123,892.948,96	öS

- 3 -

ad 3

Aus den oben angeführten Gründen muß eine Anpassung der Altlastenbeiträge auch nicht mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, daß eine Novelle des Altlastensanierungsgesetzes derzeit in meinem Ressort vorbereitet und in Kürze zur Begutachtung ausgesandt wird.

Helegall